

Anlage I:

Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen

im Rahmen des Projekts

**„Weiterentwicklung des Konzepts zur Gestaltung kompetenzbasierter
Ausbildungsordnungen“**

Bonn, 30. November 2012

AB 4.1, Barbara Lorig, Daniel Schreiber, Henrik Schwarz, Ilona Pawlowski

AB 4.2, Christin Brings

AB 4.3, Torben Padur

1. Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen – Version Gestreckte Abschluss-/Gesellenprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom tt.mm.jjjj

Variante 1

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt]¹ durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 2

Auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf (Berufsbezeichnung m/w) wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

¹ Absätze, die in eckigen Klammern [] gefasst sind, kommen nur dann zum Einsatz, wenn das entsprechende Strukturmodell für den jeweiligen Beruf/die Berufe gewählt wurde.

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung] der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes Und nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung], der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ... Jahre.

§ 3

Zielsetzung und Struktur der Berufsausbildung

(1) Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Kompetenzen werden im Deutschen Qualifikationsrahmen definiert als die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden als berufliche Kompetenzen verstanden. Sie sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

(3) Die berufliche Handlungskompetenz ist auch in den Prüfungen nach den §§ ... nachzuweisen.

(4) Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird der Niveaustufe ... des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet.

(5) [Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsinhalte einer Fachrichtung/...]

§ 4

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Kompetenzprofil

[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage,...

§ 7

Berufsbild

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 verfügen [Berufsbezeichnung m/w] über Kompetenzen

a) [zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 3*).

oder

b) [zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 4*).

(2) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den [gemeinsamen] Handlungsfeldern nach Nummer ... bis ...:]

1. [Titel des Handlungsfeldes]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des Handlungsfeldes].

2. ...

[(3) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/... nach Nummer ... bis ... :]

1. [Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...].

2. ...

[(4) Die Kompetenzen nach Absatz 2 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. ...

2. ...

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Kompetenzen nach Absatz 2 vermittelt werden können.]

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) In den nach § 7 Abs. 2 genannten Handlungsfeldern sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

[(2) In den nach § 7 Abs. 3 genannten fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/.. sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:]

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des fachrichtungs-	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)]	[... bis .../ vor/nach

	bezogenen Handlungsfeldes/...	[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs-jahr]
...

(2) Eine von der in § 8 Abs. 1 [und Abs.2 und ...] abweichenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Die Abschluss-/Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschluss-/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungskompetenz erworben hat. In der Abschluss-/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für die qualifizierte Ausübung des Berufes erforderlichen Kompetenzen in Betrieb und Berufsschule erworben hat. Dabei sollen Kompetenzen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent und Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit ... Prozent gewichtet.

§10

Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung

(1) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich sowohl auf die in § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen, sofern sie für die Abschluss-/Gesellenprüfung Teil 1 relevant sind, als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

(3) Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung liegen die Prüfungsfelder

1. Prüfungsfeld 1 [Titel des Prüfungsfeldes]
2. ...

zugrunde.

Prüfungsfeld 1: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§11

Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung [in der Fachrichtung [Name]/...]

(1) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung erstreckt sich sowohl auf die § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

(2) Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung liegen die Prüfungsfelder

1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
2. ...
3. ... sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

zugrunde.

(3)

Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

(...)

Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§12

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Prüfungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsfeld 1: [Titel des Prüfungsfeldes]	... Prozent,
Prüfungsfeld 2: [Titel des Prüfungsfeldes]	... Prozent,
...	
Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

(2) Die Abschluss-/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von [Titel des Prüfungsfeldes] mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsfelder von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
4. im Ergebnis von Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
5. in keinem Prüfungsfeld von Teil 2 mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsfelder, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfeld sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 13

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung
[Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.

2. Strukturvorschlag für kompetenzbasierte Ausbildungsordnungen – Version Zwischen- und Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum .../zur ... vom tt.mm.jjjj

Variante 1

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 2

Auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [ggf. Bundesministerium XY] im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Variante 3

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § ... [zuletzt] durch (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § ... [zuletzt] durch geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf (Berufsbezeichnung m/w) wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung] der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes Und nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nummer], [Gewerbebezeichnung], der Anlage [A oder B] der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert ... Jahre.

§ 3

Zielsetzung und Struktur der Berufsausbildung

(1) Ziel der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Kompetenzen werden im Deutschen Qualifikationsrahmen definiert als die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden als berufliche Kompetenzen verstanden. Sie sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt.

(3) Die berufliche Handlungskompetenz ist auch in den Prüfungen nach den §§ ... nachzuweisen.

(4) Der Ausbildungsberuf [Berufsbezeichnung m/w] wird der Niveaustufe ... des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet.

(5) [Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsinhalte einer Fachrichtung/...]

§ 4

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 6

Kompetenzprofil

[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage,...

§ 7

Berufsbild

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 verfügen [Berufsbezeichnung m/w] über Kompetenzen

- a) [zur selbständigen Erfüllung fachlicher Anforderungen in einem noch überschaubaren und zum Teil offen strukturierten beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.] (*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 3*).

oder

b) [zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.]
(*Dekriptorbeschreibung DQR-Niveau 4*).

(2) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den [gemeinsamen] Handlungsfeldern nach Nummer ... bis ...:]

2. [Titel des Handlungsfeldes]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des Handlungsfeldes].

2. ...

[(3) Gegenstand der Berufsausbildung ist der Erwerb mindestens folgender Kompetenzen aus den fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/... nach Nummer ... bis ... :]

2. [Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]
[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, [Einleitungssatz des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...].

2. ...

[(4) Die Kompetenzen nach Absatz 2 sind in mindestens einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. ...

2. ...

Das Einsatzgebiet wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Kompetenzen nach Absatz 2 vermittelt werden können.]

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) In den nach § 7 Abs. 2 genannten Handlungsfeldern sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des Handlungsfeldes]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (2)]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP]

		[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

[(2) In den nach § 7 Abs. 3 genannten fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldern/.. sind mindestens die folgenden Kompetenzen nach der in diesem Paragraphen enthaltenen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu erwerben:]

Lfd. Nr.	Handlungsfeld	Kompetenzbeschreibung	Umfang in Monaten/ Zeitliche Zuordnung
1	2	3	4
1	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
2	[Titel des fachrichtungsbezogenen Handlungsfeldes/...]	[Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage ... [Einleitungssatz gemäß § 7, Abs. (3)] [Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]	[... bis .../ vor/nach GGP/GAP Teil 1/ Ausbildungs- jahr]
...

(2) Eine von der in § 8 Abs. 1 [und Abs.2 und ...] abweichenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll [vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres/...] stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich sowohl auf die in § 8 Abs. 1 aufgeführten zu erwerbenden Kompetenzen, sofern sie für die Zwischenprüfung relevant sind, als auch auf die in der Berufsschule zu erwerbenden Kompetenzen, soweit diese für die qualifizierte Ausübung des Berufes wesentlich sind.

- (3) Der Zwischenprüfung liegen die Prüfungsfelder
1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
 2. ...
- zugrunde.

Prüfungsfeld 1 [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§10

Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungskompetenz erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für die qualifizierte Ausübung des Berufes erforderlichen Kompetenzen in Betrieb und Berufsschule erworben hat. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

- (2) Der Abschlussprüfung liegen die Prüfungsfelder
1. Prüfungsfeld ... [Titel des Prüfungsfeldes]
 2. ...
 3. ... sowie
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde
- zugrunde.

(3)

Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes]	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

(...)

Prüfungsfeld ...: Wirtschafts- und Sozialkunde	
<p>Bezug: Handlungsfeld 1 gemäß § 7 Abs. 2 ...</p> <p>Kontextbeschreibung: [Berufsbezeichnung m/w]</p>	<p>Prüfungsinstrument: ...</p> <p>Zeitlicher Umfang der Prüfung: Die Prüfungszeit beträgt ... Minuten/Stunden.</p>
<p>Festzustellende Kompetenzen: [Berufsbezeichnung m/w] sind in der Lage, ...</p> <p>[Kompetenzbeschreibungen in Fließtextform]</p> <p>[oder: Kompetenzen der Handlungsfelder gemäß § 8...]</p>	

§11

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfungsfelder sind wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|--------------|
| Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes] | ... Prozent, |
| Prüfungsfeld ...: [Titel des Prüfungsfeldes] | ... Prozent, |
| ... | |
| Prüfungsfeld ..: Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsfeld [Titel des Prüfungsfeldes] mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens ... der übrigen Prüfungsfelder mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsfeld mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsfelder, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfeld sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 12

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ...

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung [Berufsbezeichnung m/w] vom ... außer Kraft.